

RS Vwgh 1991/1/25 AW 90/04/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §366 Abs1 Z4;

VwGG §30 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie AW 89/04/0020 B 18. April 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Übertretung der Gewerbeordnung 1973 - Enthält der angefochtene Bescheid in Ansehung seines Schuldspruches eine Feststellung über die nach Annahme der bel Beh - in der Vergangenheit liegende - erfolgte Verwirklichung der angeführten Verwaltungsstraftatbestände durch den Bf, könnte daher selbst im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Bf nicht die Rechtsstellung erlangen, etwa in Ansehung der zukünftigen Verwendung des in Rede stehenden Raumes einer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit enthoben zu sein und es wäre ferner auch die bel Beh an der Durchführung weiterer entsprechender Strafverfahren nicht gehindert. Das Antragsvorbringen bietet daher keine Grundlage für die Annahme der Verwirklichung der Aufschiebungstatbestände des § 30 Abs 2 VwGG.

Schlagworte

Entscheidung über den AnspruchBegriff der aufschiebenden Wirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:AW1990040108.A01

Im RIS seit

25.01.1991

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at